

Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten nord – westlichen Ortsteiles Klein Kedingshagen

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmalpflege
 Im Geltungsbereich der Satzung sind Bodendenkmale bekannt.
 In den gekennzeichneten Bereichen, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
 Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloss Willigrad, 19069 Lübstorf.

In den übrigen Bereichen des Geltungsbereiches der Satzung sind archaische Funde möglich. Es sind daher folgende Aufgaben zu beachten:
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Naturschutz
 Auf der südlichen Abrundungsfäche (Flurstück 73) befindet sich auf einem Mast ein Storchennest. Störche gehören gem. § 20 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.03.1997 zu den besonders geschützten Tierarten. Nach § 20 f des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Damit ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Eine solche Beeinträchtigung kann durch die geplante herandrückende Bebauung entstehen. Gegebenenfalls macht sich dann eine Umsetzung des Horststandortes erforderlich. Die Entscheidung darüber kann erst erfolgen, wenn der genaue Standort der geplanten baulichen Anlagen feststeht. In diesem Fall ist ein Antrag auf Befreiung von den genannten Vorschriften beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Greifswald Neuenkirchen zu stellen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen, da eine Verlagerung des Horststandortes bis jeweils vor dem 15. März (also vor Rückkehr der Störche aus den Überwinterungsgebieten) erfolgen muss.

Planzeichnung M.: 1 : 1 000

planung: blanck./stralsund
 architektur stadtplanung landschaftsplanung verkehrswesen
 regionalentwicklung umweltschutz GbR
 Dipl.-Ing. Olaf Blanck Dipl.-Ing. Ralf Bottenbruch
 Papenstraße 29, D-18439 Stralsund
 Tel. 03831-28 05 22 Fax: 03831-28 05 23
 planung@blanck.stralsund@online.de

Planzeichenerklärung

- Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- Baugrundstücke nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Klarstellungsbereich)
- Baugrundstücke nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Ergänzungsbereich)
- öffentliche Verkehrswege
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- vorhandener Gebäudebestand aus Bauantragsunterlagen im Amt Altenpleen übertragen
- vorhandener Gebäudebestand aus der Flurkarte
- vorhandener Gebäudebestand bei Ortsbesichtigung grob übernommen
- vorhandene Nebengebäude aus Bauantragsunterlagen im Amt Altenpleen übertragen
- vorhandene Nebengebäude aus der Flurkarte
- vorhandener Baumbestand
- vorhandenes Storchennest
- Gemarkungsgrenze
- Gewässerschutzstreifen gem. § 81 LWaG
- Umgrenzung der Flächen in denen Bodendenkmale bekannt sind
- Anzupflanzende Hecken
- vorhandene Trinkwasserleitung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Kramerhof vom 08.05.2001 und nach Erklärung der Anzeigebehörde, daß nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht werden folgende Satzung für den Ortsteil Klein Kedingshagen erlassen:

Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten nord – westlichen Ortsteiles Klein Kedingshagen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Bereich (Ergänzungsbereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(1) An den festgesetzten Stellen am Rande der Ergänzungsbereich sind zum Schutz der angrenzenden Teiche außerhalb von Grundstückseinfriedungen dreireihig leichte Sträucher (80/100 cm, 1 Pflanze/m²) der Arten Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf dem Flurstück 68/9 erfolgt die Pflanzung zusätzlich zu der außerhalb des Geltungsbereiches am Teich vorhandenen Vegetation.

(2) Innerhalb der 2,89 ha große Neuwaldfläche, die von der Gemeinde zum Zwecke des Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Ökoregulation auf dem Flurstück 7/2 der Flur 1 der Gemarkung Klein Kedingshagen angelegt wird, sind als Kompensationsfläche für den Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches 4.100 m² Neuaufforstung anzulegen. Die extensive Aufforstung mit 20% Anteil Sukzessionsflächen (autocchtones Pflanzgut, zweijährig verpflanzte 50/80cm mit ca. 6.000 Pflanzen/ha) erfolgt mit Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Steileiche (*Quercus robur*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Die Pflanzung erhält einen sechs Meter breiten Waldmantel aus Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kriech-Rose (*Rosa arvensis*), Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Himbeere (*Rubus idaeus*). Es erfolgt eine Roggenuntermast und die Einfriedung mit einem Wildschutzzaun. An den Waldmantel anschließend ist ein drei bis fünf Meter breiter Saumstreifen anzulegen.

§ 3 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Innerhalb der Flächen des Wasserschutzstreifens gem. 81 LWaG dürfen keinerlei baulichen Anlagen, befestigte Flächen oder Einfriedungen errichtet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.11.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 11.12.1997 bis zum 26.12.1997 erfolgt.
 Klein Kedingshagen den 09.05.2001
 Seide, Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.2000 und vom 28.02.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Klein Kedingshagen den 09.05.2001
 Seide, Bürgermeister

3. Den betroffenen Bürgern ist im Rahmen der Auslegung vom 27.10.2000 bis 27.11.2000 und vom 05.03.2001 bis 19.04.2001 im Amt Altenpleen, während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Die Auslegung wurde durch Aushang vom 11.10.2000 bis zum 26.10.2000 und vom 15.02.2001 bis zum 02.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
 Klein Kedingshagen den 09.05.2001
 Seide, Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Klein Kedingshagen den 09.05.2001
 Seide, Bürgermeister

5. Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten nord – westlichen Ortsteiles Klein Kedingshagen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wurde am 08.05.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen.
 Klein Kedingshagen den 09.05.2001
 Seide, Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10000

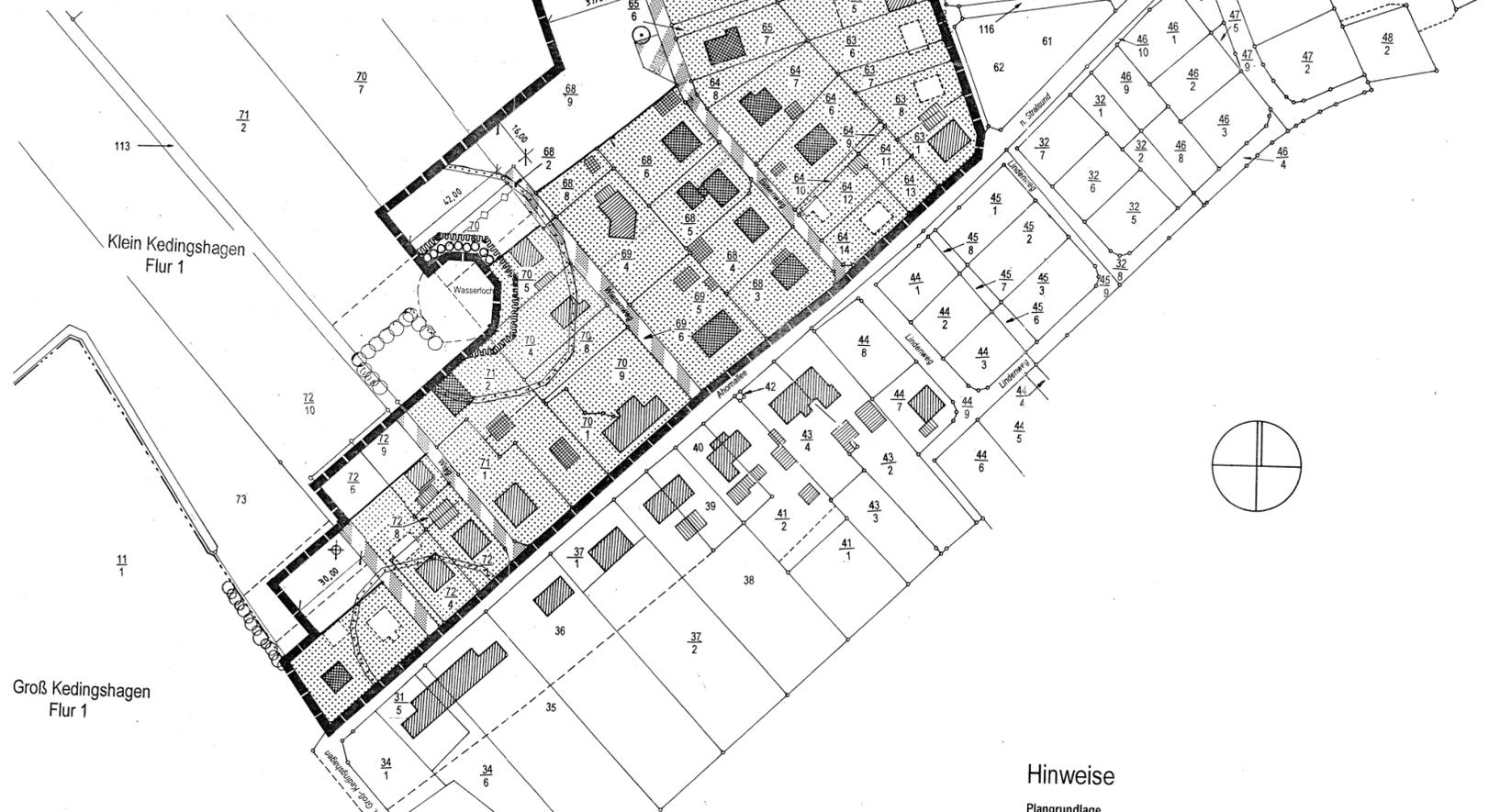


08.05.2001

Satzung der Gemeinde Kramerhof
 über die Klarstellung und Ergänzung des im
 Zusammenhang bebauten nord – westlichen Ortsteiles
 Klein Kedingshagen

Hinweise

Plangrundlage
 Als Plangrundlage diente die amtliche Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Klein Kedingshagen mit Datum vom 06.11.1997



Groß Kedingshagen
 Flur 1

Klein Kedingshagen
 Flur 1